

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Waldheim**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) hat der Stadtrat der Stadt Waldheim in seiner Sitzung am 02.11.2023, Beschluss-Nr. 23/7/098 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Waldheim im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 SächsKitaG betreut werden sowie für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Betreuungsangebote für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 aus allgemeinbildenden Förderschulen in Anspruch nehmen (§ 16 Abs. 2 SchulG).
- (2) Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Waldheim betreut werden, gelten die §§ 4 und 5 der Satzung in Verbindung mit der Anlage 1.
- (3) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

### **§ 2**

#### **Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Waldheim werden Elternbeiträge nach den Vorgaben des § 15 SächsKitaG und weitere Entgelte gemäß § 4 Abs. 8 bis 11 erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Bei Aufnahme des Kindes im laufenden Monat bzw. bei Wechsel von Kindergartenbetreuung zu Hortbetreuung wird der Elternbeitrag arbeitstäglich ermittelt.

- (4) Beim Übergang Kinderkrippe zum Kindergarten wird der Kindergartenbeitrag ab dem 1. des Monats fällig, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (5) Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit kann nicht auf andere Tage übertragen werden.
- (6) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß § 4 Abs. 10 und 11 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (7) Die Elternbeiträge sind auch während Krankheit des Kindes, sowie Urlaub und planmäßigen, bekanntgegebenen Schließzeiten (z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr) zu entrichten.
- (8) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung von weniger als einem Monat wegen höherer Gewalt, aus zwingenden betrieblichen Gründen (z.B. Anordnung des Gesundheitsamtes, massive Personalausfälle aufgrund Krankheit oder Streik) begründen keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung. Bei längerer Schließung entscheidet die Stadt im Einzelfall.
- (9) Für den Fall einer angeordneten Schließung der Kindertageseinrichtungen (z.B. im Falle einer Pandemie) durch übergeordnete Behörden (Bund oder Land Sachsen) werden die Elternbeiträge entsprechend der laufenden Betreuungsverträge auch für die Schließzeit erhoben. Erfolgt in diesem Rahmen eine Refinanzierung der Elternbeiträge durch Bundes- oder Landesmittel an die Stadt Waldheim, wird der Elternbeitrag nach Erhalt der Zuweisung an die Erziehungsberechtigten zurückerstattet.
- (10) Ist ein Kind länger als 4 Wochen, bedingt durch Krankheit oder Kuraufenthalt, zusammenhängend abwesend, kann bei dem Träger der Kindertageseinrichtung ein schriftlicher Antrag, unter Beilegen der entsprechenden Nachweise, auf Erlass der Elternbeiträge gestellt werden. Der Träger entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **§ 3**

#### **Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Mieten und Pachten.

(2) Berechnungsgrundlage für weitere Entgelte sind bei Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3) Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:  
für Krippe und Kindergarten jeweils 9, 7, 6 und 4,5 Stunden sowie  
für die Hortbetreuung 6,5, 6 und 5 Stunden.

(4) Die Elternbeiträge werden jährlich auf der Grundlage folgender Prozentsätze der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz festgesetzt:

für Krippenkinder	19,5 %
für Kindergartenkinder	21,5 %
für Hortkinder	22,5 %.

Neu festzusetzende Beiträge treten zum 01.01. des Folgejahres in Kraft.

(5) Die Rundungsregeln werden auf volle Euro mit Auf- und Abrundungen angewandt.

(6) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsart und -zeit sind der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.

(7) Wird im Betreuungsvertrag eine längere als die in Abs. 4 genannte Betreuungszeit vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit von 9 Stunden für Krippe und Kindergarten und zur Betreuungszeit von 6 Stunden für Hortbetreuung.

(8) Für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind Absenkungen vorzusehen. Lt. Empfehlung sind folgende Ermäßigungen vorgesehen:

vollständige Familie	Alleinerziehende
1. Kind voller Beitrag	1. Kind 10 % ermäßigt
2. Kind 40 % ermäßigt	2. Kind 50 % ermäßigt
3. Kind 80 % ermäßigt	3. Kind 90 % ermäßigt
weitere Kinder beitragsfrei	weitere Kinder beitragsfrei

(9) Die Kosten der Mehrbetreuung für Hortkinder und Ganztagsbetreuung während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen (Inanspruchnahme der Betreuung über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus) betragen je angefangene Stunde 2,56 Euro.

(10) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Abs. 3 und 4 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, soweit in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

- (11) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtungen überschritten, werden weitere Entgelte erhoben:
- |  |           |
|--|-----------|
| für die Betreuung als Krippenkind je angefangene Stunde      | 7,68 Euro |
| für die Betreuung als Kindergartenkind je angefangene Stunde | 3,20 Euro |
| für die Betreuung als Hortkind je angefangene Stunde         | 2,56 Euro |
- (12) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen noch nicht abgeholt wurden, wird ein weiteres Entgelt in Höhe von 26,40 Euro je angefangene Stunde erhoben. Grundlage bilden die Personalkosten je VzÄ und Monat.

## **§ 5**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und weiterer Entgelte wird nach den Festlegungen in dieser Satzung berechnet.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt ist am 15. Kalendertag des laufenden Monats fällig.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 für das laufende Jahr in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Waldheim vom 01.04.2017 einschließlich der ersten bis fünften Änderungssatzungen außer Kraft.

Waldheim, den 03.11.2023



Steffen Ernst  
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 4 der Elternbeitragssatzung der Stadt Waldheim  
 Elternbeiträge, einschließlich Absenkbeträge gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG

für Krippenkinder								
	vollständige Familie				V			
Stunden	9	7	6	4,5	9	7	6	4,5
1. Kind	283,00 €	220,00 €	189,00 €	142,00 €	255,00 €	198,00 €	170,00 €	128,00 €
2. Kind	170,00 €	132,00 €	113,00 €	85,00 €	142,00 €	110,00 €	95,00 €	71,00 €
3. Kind	57,00 €	44,00 €	38,00 €	28,00 €	28,00 €	22,00 €	19,00 €	14,00 €
weitere Kinder beitragsfrei								

für Kindergartenkinder								
	vollständige Familie				alleinerziehend			
Stunden	9	7	6	4,5	9	7	6	4,5
1. Kind	130,00 €	101,00 €	87,00 €	65,00 €	117,00 €	91,00 €	78,00 €	59,00 €
2. Kind	78,00 €	61,00 €	52,00 €	39,00 €	65,00 €	51,00 €	43,00 €	33,00 €
3. Kind	26,00 €	20,00 €	17,00 €	13,00 €	13,00 €	10,00 €	9,00 €	7,00 €
weitere Kinder beitragsfrei								

für Hortkinder								
	vollständige Familie				alleinerziehend			
Stunden	6,5	6	5		6,5	6	5	
1. Kind	79,00 €	73,00 €	61,00 €		71,00 €	66,00 €	55,00 €	
2. Kind	47,00 €	44,00 €	37,00 €		40,00 €	37,00 €	31,00 €	
3. Kind	16,00 €	15,00 €	12,00 €		8,00 €	7,00 €	6,00 €	
weitere Kinder beitragsfrei								

Mehrbetreuungskosten innerhalb der Öffnungszeit:

Krippe 7,68 €

Kiga 3,20 €

Hort 2,56 €

Mehrbetreuungskosten außerhalb der Öffnungszeit:

Krippe, Kiga, Hort 26,40 €

